

# 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen“ vom 10.02.2011

zwischen

der **Stadt Werneuchen**,  
Am Markt 5, 16356 Werneuchen,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Burkhard Horn,

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -

und

der **S Quadrat Werneuchen Grundstücks GmbH & Co KG**,  
Weesower Dorfstraße 5, 16356 Werneuchen,  
vertreten durch ihre Komplementärin RCP Betriebsführungs GmbH, Sonnenallee 1 ,16244  
Schorfheide, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Peter Brumm und Herrn Manfred  
Kittelmann,

- im Folgenden „**Vorhabenträger**“ genannt -

und

der **S Quadrat Werneuchen 1. Betriebs GmbH & Co KG**,  
der **S Quadrat Werneuchen 2. Betriebs GmbH & Co KG**,  
der **S Quadrat Werneuchen 3. Betriebs GmbH & Co KG**,  
der **S Quadrat Werneuchen 4. Betriebs GmbH & Co KG**,  
Weesower Dorfstraße 5, 16356 Werneuchen,  
jeweils vertreten durch ihre Komplementärin RCP Betriebsführungs GmbH, Sonnenallee 1 ,16244  
Schorfheide, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Peter Brumm und Herrn Manfred  
Kittelmann,

- im Folgenden gemeinsam auch „**Betreibergesellschaften**“ genannt -

- Stadt, Vorhabenträger und Betreibergesellschaften gemeinsam im Folgenden auch  
„**Vertragsparteien**“ genannt –

## Präambel

Die Stadt und der Vorhabenträger haben mit Datum vom 10.02.2011 einen Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen“ geschlossen. In § 8 des

Durchführungsvertrages wurde vereinbart, dass der Vorhabenträger seinen Sitz in der Stadt haben soll. Dies sollte einerseits absichern, dass die vom Vorhabenträger durchzuführenden Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen orts- und sachnah umgesetzt werden, andererseits wollte die Stadt auch Gewerbesteuereinnahmen sicherstellen.

Da der Komplementär des Vorhabenträgers und der Betreibergesellschaften seinen Sitz in der Gemeinde Schorfheide hat und auch den Sitz der Betreibergesellschaften dorthin verlegen will, die Stadt dann aber im Rahmen der gesetzlichen Zerlegung in den nächsten Jahren keine Gewerbesteuer erhalten würde und dies von den Vertragsparteien ursprünglich so erkennbar nicht gewollt war, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

## **§ 1**

### **Zu § 8 des Durchführungsvertrags vom 10.02.2011**

- (1) Stadt und Vorhabenträger sind sich darin einig, dass die vom Vorhabenträger übernommenen Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen aus Sicht der Stadt ordnungsgemäß durchgeführt wurden und mit Ausnahme laufender Pflegemaßnahmen abgeschlossen sind.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Vorhabenträger und die Betreibergesellschaften ihren Sitz nach Schorfheide verlegen können.
- (3) Anstelle des § 8 des Durchführungsvertrags vom 10.2.2011 tritt die mit der Gemeinde Schorfheide, dem Vorhabenträger und den Betreibergesellschaften zu schließende Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG **(Anlage)**. § 8 Absatz 4 des Durchführungsvertrags vom 10.2.2011 wird hiermit ersatzlos aufgehoben.
- (4) Für den Fall, dass die in Absatz 3 genannte Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG nicht wirksam oder vom Finanzamt nicht anerkannt wird, sie gemäß § 3 Abs. 2 der Zerlegungsvereinbarung automatisch endet oder sonst eine Regelungslücke entsteht, die der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für den Zeitraum gemäß der Vereinbarung entgegen steht, verpflichten sich die Vertragsparteien, soweit gesetzlich zulässig, eine neue Regelung zu treffen, die bei Kenntnis der Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit der Zerlegungsvereinbarung an deren Stelle getroffen worden wäre und dem dort formulierten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Diese Verpflichtung besteht nur insoweit, als durch die neue Regelung dem Vorhabenträger und/oder den Betreibergesellschaften keine zusätzlichen Belastungen entstehen, die bei Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit der Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG nicht entstanden wären, sofern der Vorhabenträger sich nicht entscheidet, seinen Sitz aus der Gemeinde Schorfheide zu verlegen.

## § 2

### Schlussbestimmungen

- (1) Alle übrigen Vereinbarungen des Durchführungsvertrags vom 10.02.2011 – mit Ausnahme des § 8 - bleiben unverändert bestehen.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

Anlage: Entwurf der Zerlegungsvereinbarung

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Werneuchen

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
S Quadrat Werneuchen Grundstücks GmbH & Co KG

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
S Quadrat Werneuchen 1. Betriebs GmbH & Co KG  
S Quadrat Werneuchen 2. Betriebs GmbH & Co KG  
S Quadrat Werneuchen 3. Betriebs GmbH & Co KG  
S Quadrat Werneuchen 4. Betriebs GmbH & Co KG